



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 2005

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202			
2022			
2023			
6300			
641	6. 1. 2005	Berichtigung des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW)	15
20320	5. 1. 2005	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – .	14
20340	13. 12. 2004	Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums des Landes NRW	14
2251	16. 7. 2004	Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder des Medienrates der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	15
237	7. 1. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	17
24	17. 12. 2004	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Entlastung der Gemeinden mit Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes	14
81	17. 12. 2004	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2005 (Ausgleichsabgabesatzung 2005)	16
	23. 12. 2004	Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Ahlen	15
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	18

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

20320

**Berichtigung
der Zweiten Verordnung zur Änderung
der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –**

Vom 5. Januar 2005

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 807) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage zu § 3 Abs. 1 des Artikels 1 der o.g. Verordnung werden die Eintragungen bei den Ländern Belgien und Luxemburg durch folgende Fassung ersetzt:

„Belgien	35	28	14	100	30
Luxemburg	32	26	13	87	30“.

– GV. NRW. 2005 S. 14

20340

**Verordnung
zur Übertragung disziplinarrechtlicher
Zuständigkeiten und Befugnisse
im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
des Landes NRW**

Vom 13. Dezember 2004

Auf Grund des § 17 Abs. 5 Satz 2, des § 32 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 81 Satz 2 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) wird verordnet:

I.

Zu dienstvorgesetzten Stellen im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 2 LDG NRW bestimme ich die Leitungen

1. der Oberfinanzdirektionen,
2. der Fachhochschule für Finanzen,
3. der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen,
4. der Fortbildungsakademie des Landes Nordrhein-Westfalen
5. des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
6. der Zentrale sowie der Niederlassungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW,
7. des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW,
8. der Finanzämter

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten, soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht schon aus § 17 Abs. 5 Satz 1 LDG NRW ergibt.

II.

Die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung von Dienstbezügen nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Befugnis zur Erhebung der Disziplinklage nach § 32 Abs. 3 LDG NRW wird gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 auf die in Abschnitt I. Nr. 1 bis 7 genannten dienstvorgesetzten Stellen übertragen, soweit sie sich nicht bereits aus § 32 Abs. 2 Satz 1 ergibt.

III.

Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden im Sinne des § 41 Abs. 1 LDG NRW und die gerichtliche Vertretung des Dienstherrn bei Klagen, die

ihren Ursprung im LDG NRW haben, richtet sich nach § 6 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 25. April 2002 (GV. NRW. S. 146).

IV.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde in Verfahren gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte werden gemäß § 81 Satz 2 LDG NRW auf die vor Beginn des Ruhestands zuständigen dienstvorgesetzten Stellen übertragen.

V.

Ich behalte mir vor, die in den Abschnitten II. bis IV. erteilten Befugnisse im Einzelfall selbst wahrzunehmen.

VI.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wird die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnis ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 2. April 1982 (GV. NRW. S. 178) aufgehoben.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2005 S. 14

24

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Entlastung
der Gemeinden mit Aufnahmeeinrichtungen
im Sinne des § 44 Abs. 1 des
Asylverfahrensgesetzes**

Vom 17. Dezember 2004

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Entlastung der Gemeinden mit Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (GV. NRW. S. 319) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2005 S. 14

2251

**Satzung
über den Ersatz von Aufwendungen
für die Mitglieder des Medienrates
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)**

Vom 16. Juli 2004

Aufgrund § 108 Satz 2 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung gilt für Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Medienrates.

§ 2

Umfang des Erstattungsanspruchs

(1) Für den Zeitaufwand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 106 Abs. 1, 108 LMG NRW erhalten die Mitglieder des Medienrates eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. Die oder der Vorsitzende erhält die Entschädigung in doppelter, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt, in eineinhalbfacher Höhe.

(2) Im Übrigen werden Aufwendungen erstattet, sofern sie notwendig und angemessen sind. Der Ersatz wird auf konkreten Nachweis im Rahmen des Haushaltes der LfM geleistet. Soweit hierfür Zustimmungen erforderlich sind, werden diese von der oder dem Vorsitzenden des Medienrates erteilt.

(3) Das Tagegeld im Sinne des § 108 Satz 1 LMG NRW wird als Sitzungstagegeld gewährt und beträgt 30 Euro je Sitzungstag.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2004

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)

Dr. Norbert S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2005 S. 15

**Genehmigung der
9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland
im Gebiet der Stadt Ahlen**

Vom 23. Dezember 2004

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2004 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Ahlen beschlossen (Umwandlung der Zeche Westfalen, Schacht I/II).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. Dezember 2004 – V.2 – 30.17.03.14 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Dezember 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2005 S. 15

**202
2022
2023
6300
641**

**Berichtigung
des Gesetzes über ein
Neues Kommunales Finanzmanagement
für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
(Kommunales Finanzmanagementgesetz
NRW – NKFG NRW)**

Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644)

1. In Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe a lautet Buchstabe bb richtig wie folgt:

bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.“

2. In Artikel 5 lautet die zu ändernde Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen richtig wie folgt:

„Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 420), wird wie folgt geändert:“.

3. In Artikel 7 Nr. 4 Buchstabe c lautet Buchstabe c richtig wie folgt:

„c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen.“

4. In Artikel 15 lautet die Verordnungsermächtigung richtig wie folgt:

„Aufgrund des § 133 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:“.

5. In Artikel 16 lautet die Verordnungsermächtigung richtig wie folgt:

„Aufgrund des § 133 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:“.

– GV. NRW. 2005 S. 15

81

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln
der Ausgleichsabgabe nach dem
Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)
an die örtlichen Fürsorgestellen bei den
Kreisen, kreisfreien und
kreisangehörigen Städten
im Rheinland für das Haushaltsjahr 2005
(Ausgleichsabgabesatzung 2005)**

Vom 17. Dezember 2004

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwbR), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I. S. 606), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), für das Jahr 2005 31,40 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2003 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2003 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52.000 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 28. Februar 1997 wohnenden schwerbehinderten Menschen, die im Arbeitsleben stehen, prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v.H. des Gesamtbetrages nach § 1

zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2005.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Molsberger

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 17. Dezember 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

M o l s b e r g e r

– GV. NRW. 2005 S. 16

237

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen

Vom 7. Januar 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3, 3, 11 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 14 Abs. 2 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBoFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2000 (GV. NRW. S. 658), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeit der Bewilligungsbehörden

Die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes) sind zuständig für die Aufgaben der Bewilligungsstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau im Sinne des § 11 Abs. 7 (Zustimmung zu Modernisierung) der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. BV).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) mit Ausnahme der Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 13 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes;“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Das Semikolon wird gestrichen und die Angabe „und nach § 52 des Wohnraumförderungsgesetzes;“ eingefügt.

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Überwachung der Verpflichtungen, die nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbauengesetz, nach dem Wohnungsbindungsgesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz, nach den jeweils vereinbarten Schuldurkunden, Darlehens- oder Zuschussverträgen und nach den Auflagen

des Bewilligungsbescheides oder der Förderzusage hinsichtlich der Nutzung und Mietpreisbildung bei Wohnungen bestehen, die mit Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt, ausgenommen während des Bestehens eines Besetzungsrechtes auf Grund von Wohnungsfürsorgemitteln, gefördert worden sind;“.

- d) Nummer 5 wird gestrichen.

- e) Nummer 6 wird die neue Nummer 5.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des Wohngeldgesetzes.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung 1. des Wohnungsbaus und 2. der Wohnungsmodernisierung für Landesbedienstete“ durch die Wörter „Aufgaben der Bewilligungsstelle für den Wohnungsbau und die Wohnungsmodernisierung für Landesbedienstete.“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden

- aa) in Satz 1 die Wörter „Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen aus Mitteln“ durch die Wörter „Aufgaben der Bewilligungsstelle für Mittel“ ersetzt und

- bb) in Satz 2 das Wort „werden“ am Satzende durch das Wort „wurden“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „zugunsten der“ die nachfolgenden Wörter durch folgende Wörter ersetzt: „NRW.BANK im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zuständigkeiten der Wohnungsbauförderungsanstalt

- (1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK – ist zuständig für:

1. die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung;
2. die nach § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes erforderlichen Mitteilungen an die Finanzbehörden für die nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnungen;
3. die Bewilligung und Gewährung von Wohneigentumssicherungshilfe;
4. die Bewilligung und Gewährung von Darlehen zur Förderung des Ankaufs von Miet- und Genossenschaftswohnungen und zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand;
5. die Bewilligung und Gewährung von Darlehen zur Mietpreisbegrenzung von öffentlich geförderten Wohnungen in hoch verdichteten Großsiedlungen;
6. die Bewilligung und Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung von Wohnungsgenossenschaften im Bestand und zur Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen.

- (2) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann zur Deckung des ihr durch die Durchführung der in den Nummern 4 bis 6 genannten Aufgaben entstehenden Verwaltungsaufwandes einmalige oder laufende Verwaltungskostenbeiträge erheben.“

7. Es wird der folgende § 6 neu eingefügt:

„§ 6

Berichtspflicht

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung.“

8. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 2005

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael V e s p e r

– GV. NRW. 2005 S. 17

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddeckem zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2004 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2004 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2005 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2005 S. 18

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359